



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11293**
Datum: 27.11.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro der
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen den Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 zur Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2011 der HWG mbH - beschränkt auf die Beschlusspunkte 2 und 6 (Gewinnausschüttungen) Vorlagen-Nr.: V/2012/11132

Der Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen den Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 zur Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2011 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH ist ausdrücklich auf die Beschlusspunkte 2. und 6. beschränkt. Über diese Beschlusspunkte entscheidet der Stadtrat erneut. Nur insoweit erfolgt eine erneute Beschlussfassung des Stadtrates unter Abänderung seines Beschlusses vom 21.11.2012 (Vorlagen-Nr.: V/2012/11132).

Beschlussvorschlag:

2. Nach vorgenommener Einstellung von 10 % des Jahresüberschusses in die satzungsmäßige Rücklagen werden vom Bilanzgewinn 2011 EUR 6.000.000,00 an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.038.048,75 wird als Gewinnvortrag auf das Geschäftsjahr 2012 vorgetragen.

6. Der Beschlusspunkt 6. wird gestrichen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Oberbürgermeisterin hat unter dem 27. November 2012 den Beschluss des Stadtrates zur Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2011 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH – beschränkt auf die Beschlusspunkte 2. und 6 – gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 und § 62 Abs. 3 S. 2 GO LSA widersprochen.

Der Widerspruch der Oberbürgermeisterin richtet sich dagegen, dass der Stadtrat beschlossen hat, den Bilanzgewinn 2011 der HWG in Höhe von 6,0 Mio. EUR lediglich in Höhe von 4,0 Mio. EUR im Jahre 2012 an die Gesellschafterin Stadt Halle auszuschütten und die restlichen 2,0 Mio. EUR erst im Jahre 2013 ausgeschüttet werden sollen. Bezüglich der Begründung wird auf den anliegenden Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 27.11.2012 verwiesen (Anlage 2).

Da die Beschlusspunkte 2. und 6. eine eigenständige Regelung enthalten (Gewinnausschüttung), hat dies zur Folge, dass auch nur über diesen nochmals gesondert abgestimmt werden muss. Alle anderen Beschlusspunkte sind wirksam und vom Widerspruch der Oberbürgermeisterin nicht umfasst.

Anlagen

- Auszug aus der Niederschrift der 38. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2012 (Anlage 1)
- Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 27.11.2012 (Anlage 2)